

Stadt Vöhringen

20. Flächennutzungsplanänderung "Freiflächen-Photovoltaikanlage Freyung Illerberg"

Begründung zum Bebauungsplan

- A. Städtebaulicher Teil
- B. Umweltbericht

Vöhringen, 19.12.2024

Bearbeitung:

Büro für Stadtplanung,
Zint & Häußler GmbH

A. Städtebaulicher Teil

1. Anlass und Ziel der Planung

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers soll der Anteil des aus erneuerbaren Energien erzeugten Stroms bis zum Jahr 2030 auf 65 % steigen. Ziel ist es, dass vor dem Jahr 2050 der gesamte Strom, der im Staatsgebiet der BRD erzeugt oder verbraucht wird, treibhausgasneutral erzeugt wird.

Aus diesem Grund wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel die 500 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- sowie Bahntrassen. Ebenfalls zu den vorrangig entwickelbaren Flächen gehören landwirtschaftlich benachteiligte Gebiete (EEG 2021 § 3 Nr. 7). Zudem sind seit Anfang 2023 Photovoltaikfreiflächenanlagen im 200 m Bereich von Autobahnen und 2-spurigen Eisenbahntrassen nach § 35 BauGB privilegiert.

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf dem Flurstück Nr. 1178, Gemarkung Illerberg.

Zur planungsrechtlichen Sicherung der Photovoltaikfreiflächenanlage ist die Aufstellung eines Bebauungsplans im Regelverfahren einschließlich einer Flächennutzungsplanänderung im Parallelverfahren erforderlich.

2. Änderungsbereich

Der Änderungsbereich der 20. Flächennutzungsplanänderung umfasst das Flurstück Nr. 1178 der Gemarkung Illerberg.

Das Grundstück befindet sich im Besitz des Vorhabenträgers. Innerhalb des Grundstückes ist die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage geplant.

Der Flächennutzungsplan wird parallel zum Bebauungsplan "Freiflächen-Photovoltaikanlage Freyung Illerberg" gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

3. Inhalt des Flächennutzungsplanes

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen stellt für den Geltungsbereich eine Fläche für die Landwirtschaft dar.

Zur Entwicklung der Plangebiete als sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik" ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich. Der Flächennutzungsplan wird im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB geändert.

4. Angaben zum Bestand

Das Plangebiet befindet sich östlich der Autobahn BAB A7 auf Höhe des nördlichen Rands von Illerberg.

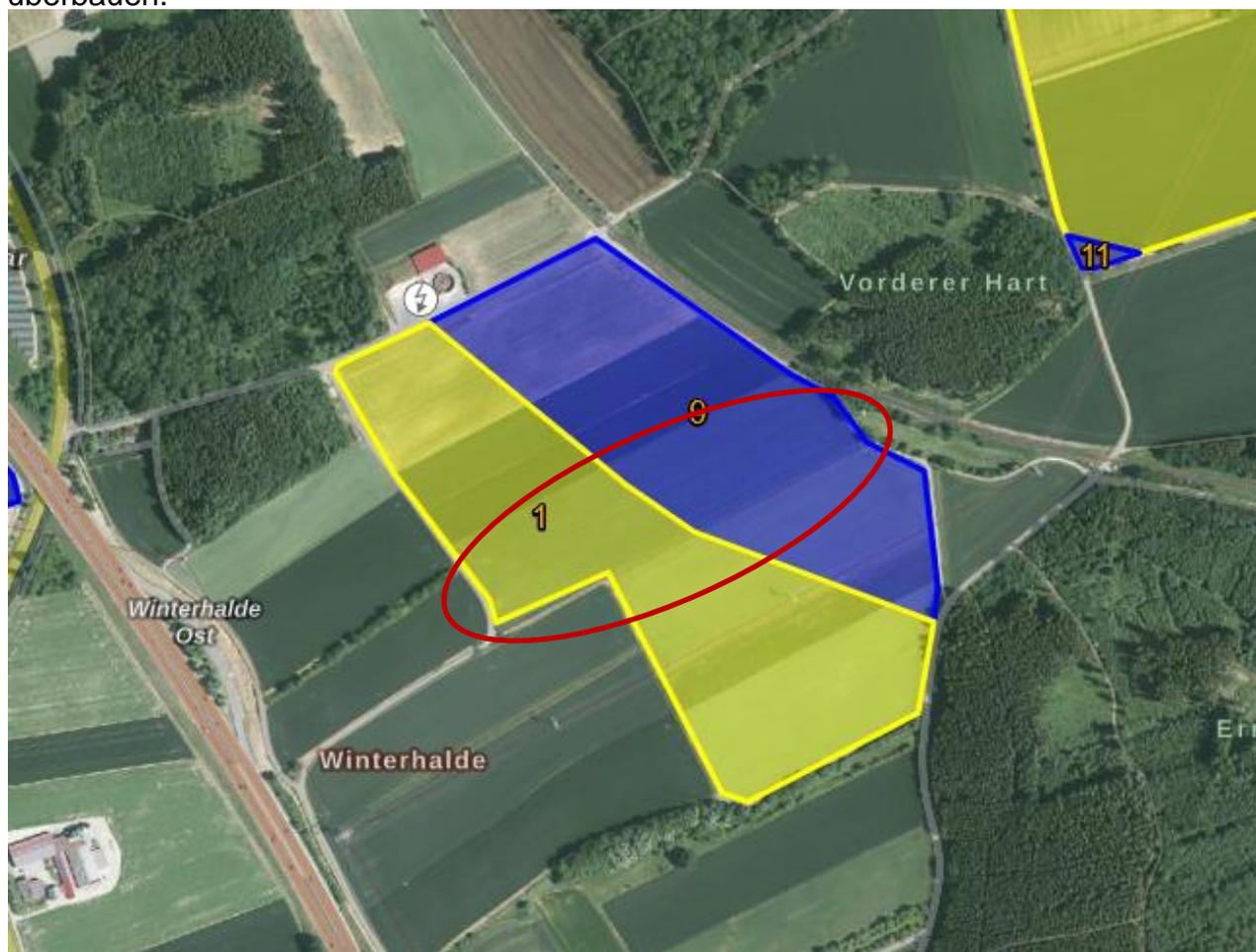
Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Unmittelbar angrenzend befinden sich im Norden, Süden und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Osten kommt ein parallel zur Bahntrasse Senden-Weißenhorn ein Feldgehölz.

Im weiteren Umfeld bestehen nördlich, südlich und östlich weitere Wald und Wiesenflächen. Westlich, in einem Abstand von ca. 290 m grenzt die Autobahn BAB A7 an.

Das Plangebiet weist ein Gefälle in Richtung Süden auf.

Die Flächen des Plangebiets kommen in einem Bereich zum Liegen, welcher von der Stadt Vöhringen für die vorrangige Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen (Potentialflächen) beschlossen wurde. Des Weiteren wird durch die geplante Anlage das vom Stadtrat beschlossenen Ziel eingehalten, maximal 40 ha Fläche durch PV-Freiflächenanlagen zu überbauen.



Karte der PV-Potentialflächen der Stadt Vöhringen

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans umfasst das gesamte Grundstück Flur Nr. 1178 der Gemarkung Illerberg. Der Geltungsbereich weist eine Größe von ca. 4,16 ha auf.

5. Planinhalt der Flächennutzungsplanänderung

Die Flächennutzungsplanänderung ist für die Planung der Freiflächen-Photovoltaikanlage erforderlich.

Zur planungsrechtlichen Sicherung wird die Darstellung in ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung PV geändert.

6. Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Gebietes erfolgt ausgehend von der Heerstraße über die bestehenden Feldwege im Süden, Osten und Westen des Plangebiets.

Die Zufahrtswege sind in ihrer derzeitigen Ausbauform und Breite so dimensioniert, dass diese für die Erschließung des Plangebiets herangezogen werden können.

Die Freiflächen-Photovoltaikanlage ist damit ausreichend an das Straßennetz angebunden.

7. Umweltbericht und Artenschutz

Der erforderliche Umweltbericht ist in Teil B der Begründung dargestellt.

8. Infrastrukturversorgung

Für die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage ist keine Wasserversorgung und Schmutzwasserentsorgung erforderlich, da innerhalb der Fläche nur die Modultische sowie die technischen Gebäude (Wechselrichter, Trafostation) errichtet werden.

Der Einspeisepunkt für die geplante PV-Anlage befindet sich ca. 450 m entfernt im Querungsbereich (Unterführung) der Heerstraße mit der BAB 7. Die Leitungsführung ist vom Plangebiet aus in Richtung Norden über die bestehenden Feldwege geplant.

9. Flächenbilanz

<u>Änderungsbereich</u>	Bestand	Planung
Fläche für die Landwirtschaft	4,16 ha	0 ha
Sondergebiet PV	0 ha	4,16 ha

B. Umweltbericht

1. Scoping

Das Untersuchungsgebiet der Umweltprüfung entspricht dem Plangebiet des Bebauungsplanes "Freiflächen-Photovoltaikanlage Freyung Illerberg".

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes werden alle Schutzgüter nach UVPG in ihrem Bestand und ihrer Wertigkeit beschrieben sowie die Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter analysiert und bewertet.

Für die Beschreibung und Bewertung der Umwelt sowie der Auswirkungen des Vorhabens wird ein verbal-argumentativer Methodenansatz gewählt. Dabei wird in folgende Stufen unterschieden: keine, geringe, mittlere und hohe Erheblichkeit bzw. Beeinträchtigung.

2. Kurzdarstellung des Vorhabens

Auf der Grundlage des vom Gesetzgeber vorgegebenen Ziels den gesamten Strom langfristig aus erneuerbarer Energie zu generieren, plant die BWI Solartechnologie GmbH & Co.KG als ortsansässiger Vorhabenträger die Entwicklung einer Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Flurstück Nr. 1178 im Bereich der Gemarkung Illerberg.

Mit dem Bebauungsplan wird die planungsrechtliche Voraussetzung für die Bebauung des Plangebietes gesichert.

3. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen u. Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltberichtes u. ihrer Berücksichtigung

Die Stadt Vöhringen liegt gemäß der Strukturkarte des Landesentwicklungsprogramm Bayern (2020) südlich des Verdichtungsraum Ulm / Neu-Ulm innerhalb des allgemeinen ländlichen Raum.

Hierzu formuliert das Landesentwicklungsprogramm Bayern folgende Ziele und Grundsätze:

2.2.5 (G) Der ländliche Raum soll so entwickelt und geordnet werden, dass

- er seine Funktion als geigenständiger Lebens- und Arbeitsraum nachhaltig sichern und weiter entwickeln kann,
- seine Bewohner mit allen zentralörtlichen Einrichtungen in zumutbarer Erreichbarkeit versorgt sind,
- er seine eigenständige Siedlungs- und Wirtschaftsstruktur bewahren kann und
- er seine landschaftliche Vielfalt sichern kann.

Als Begründung zu 2.2.5 führt das Landesentwicklungsprogramm (2020) unter anderem folgendes auf:

Es ist Aufgabe der öffentlichen Hand, den ländlichen Raum insgesamt unter besonderer Wahrung seiner Eigenarten und gewachsenen Strukturen als gleichwertigen und eigenständigen Lebensraum zu entwickeln, zu ordnen und zu sichern. Hierzu sind notwendig:

- die Nutzung der regionalen Wertschöpfungspotentiale, die sich insbesondere aus der verstärkten Erschließung und Nutzung Erneuerbarer Energien ergeben.

6.1.1 (G) Sichere und effiziente Energieversorgung

Die Energieversorgung soll durch Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher

Hierzu führt das Landesentwicklungsprogramm 2020 auf:

Eine sichere, bezahlbare und klimafreundliche Energieversorgung trägt zur Schaffung und zum Erhalt gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Teilräumen bei. Daher hat die Bayerische Staatsregierung das Bayerische Energiekonzept „Energie innovativ“ beschlossen. Demzufolge soll bis zum Jahr 2021 der Umbau der bayerischen Energieversorgung hin zu einem weitgehend auf erneuerbare Energie gestützten, mit möglichst wenig CO₂-Emissionen verbundenen Versorgungssystem erfolgen. Hierzu ist der weitere Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur erforderlich. Schwerpunkt des Um- und Ausbaus der Energieversorgungssysteme liegen bei

- der Energieerzeugung und -umwandlung (z.B. Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energieträgerund Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen)

6.2.1 (Z) Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

Im Frühjahr 2022 wurde von der Bundesregierung das sogenannte „Osterpaket“ beschlossen. Dieses soll den Ausbau Erneuerbarer Energien beschleunigen und die gesetzlichen Grundlagen für den verstärkten Ausbau von Wind- und Solarkraft schaffen. Mit diesem Gesetzesentwurf stellt die Bundesregierung die Nutzung erneuerbarer Energien ein überragendes öffentliche Interesse, welches der öffentlichen Sicherheit dient.

Damit sollen die Erneuerbaren Energien bis zum Erreichen der Treibhausneutralität als vorrangiger Belang in die Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Im Plangebiet:

Durch die Errichtung der Freiflächen-Photovoltaikanlage werden keine Natur- und Landschaftsschutzgebiete in Anspruch genommen. Die Planung ist mit der Siedlungsentwicklung der Stadt Vöhringen abgestimmt und steht dem nicht entgegen. Durch den Ausbau der PV-Freiflächenanlagen kann den Auswirkungen des Klimawandels entgegengewirkt werden.

Regionalplan

Der Regionalplan trifft für den Bereich des Plangebiets keine Aussagen.

Flächennutzungsplan

Der rechtsverbindliche Flächennutzungsplan der Stadt Vöhringen stellt die Flächen innerhalb der Geltungsbereiches als Fläche für die Landwirtschaft dar.

Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Zur Sicherung der Planung wird parallel zum Bebauungsplan eine Flächennutzungsplanänderung gemäß § 8 Abs. 3 BauGB durchgeführt.

4. Bearbeitungsmethodik

Alle Schutzgüter des Landschaftsraumes werden getrennt beschrieben und hinsichtlich ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und das Landschaftsbild erfasst. Ebenso werden

die Umwelteinwirkungen auf den Menschen durch die Nutzung des Plangebietes erfasst und bewertet.

Es wird auf alle vorhandenen relevanten Daten aus dem Planungsraum zurückgegriffen. Hinzu kommt die örtliche Erfassung der Oberflächenstrukturen und der Vegetation im Plangebiet und dessen Umgebung.

Auf dieser Datengrundlage wird die Prognose über die Auswirkung des geplanten Vorhabens und die Prognose über die weitere Entwicklung ohne Durchführung des Vorhabens erstellt.

Die Ergebnisse der Bestandsbewertung und der Wirkungsprognosen werden im Umweltbericht in verbal-argumentativer Form dargestellt.

5. Bestandsaufnahme und Bewertung der Umweltauswirkungen einschließlich der Prognose bei Durchführung der Planung

5.1 Gebietscharakterisierung

Das Plangebiet befindet sich östlich der Autobahn BAB A7 auf Höhe des nördlichen Rands von Illerberg.

Das Grundstück wird derzeit landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Unmittelbar angrenzend befinden sich im Norden, Süden und Westen weitere landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen. Im Osten kommt ein parallel zur Bahntrasse Senden-Weißenhorn ein Feldgehölz.

Im weiteren Umfeld bestehen nördlich, südlich und östlich weitere Wald und Wiesenflächen. Westlich, in einem Abstand von ca. 300 m grenzt die Autobahn BAB A7 an.

Das Plangebiet weist ein Gefälle in Richtung Süden und Osten auf.

Die Flächen des Plangebiets kommen in einem Bereich zum Liegen, welcher von der Stadt Vöhringen für die vorrangige Entwicklung von PV-Freiflächenanlagen (Potentialflächen) beschlossen wurde. Des Weiteren wird durch die geplante Anlage das vom Stadtrat beschlossene Ziel eingehalten, maximal 40 ha Fläche durch PV-Freiflächenanlagen zu überbauen.

Innerhalb des Planungsgebietes sowie im näheren Umfeld sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk Natura 2000 gem. § 19a BNatSchG vorhanden.

5.2 Schutzgut Boden

Bestandsbeschreibung:

Der Boden innerhalb des Geltungsbereiches wird derzeit als intensiv genutzte Ackerfläche genutzt.

Gemäß der geologischen Übersichtskarte (M 1 : 25.000, BayernAtlas) kommen im Plangebiet in Teilbereichen Schluff, tonig, sandig, Hang- oder Schwemmlehm, sowie in Teilbereichen Wechselfolge aus Fein- bis Mittelsand, lokal kalkig verfestigt, und Ton, Schluff oder Mergel sowie in Teilbereichen Ton, Schluff oder Mergel kompaktiert vor.

Das Flurstück ist vollständig unversiegelt, so dass die natürlichen Bodenfunktionen (Puffer, Filter, Speicher, etc.) gegeben sind.

Das Schutzgut Boden ist insgesamt von **mittlere** Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Im Bereich der Sondergebietsfläche bleibt der natürliche Boden mit Ausnahme der Bereich, die durch die Gebäude der Wechselrichter und Trafostation überbaut werden, unversiegelt. Die PV-Module werden auf Stahlkonstruktionen errichtet und über eine Rammtechnik in den Boden gerammt. Eine Versiegelung und damit ein Verlust der natürlichen Bodenfunktionen findet innerhalb der Sondergebietsfläche nicht statt.

Fazit:

Eingriff mit **geringer** Erheblichkeit auf das Schutzgut Boden, da die geplante Bebauung (technische Gebäude) aufgrund der Flächengröße als kleinteilig angesehen werden kann und innerhalb der Sondergebietsfläche keine größere Bodenversiegelung stattfindet.

5.3 Schutzgut Wasser

Bestandsbeschreibung:

Innerhalb des Geltungsbereiches sind keine Wasserschutzgebiete zum Schutz des Grundwassers als menschliche Lebensgrundlage vorhanden. Südlich und östlich des Weiteren Plangebietes verlaufen Wassergräben die nach BayNatSchG geschützt sind.

Grundwasser

Das Plangebiet befindet sich außerhalb von Überschwemmungsgebieten. Teile des Vorhabengrundstückes liegen innerhalb eines als wassersensiblen Bereiches ausgewiesenen Fläche. Aufgrund der Bodenbeschaffenheit wird von einer hohe Filter- und Pufferfunktion ausgegangen.

Aufgrund der vorhandenen Bodenstruktur in Verbindung mit den als wassersensiblen Bereichen ausgewiesenen Flächen ist das Schutzgut von **mittlerer** Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Aufgrund der Versiegelung durch die Betriebsgebäude in Form von Trafostationen geht die Grundwasserneubildungsrate in diesen Bereichen verloren. Das auf den Modulen anfallende Niederschlagswasser fließt aufgrund der Modulneigung über die untere Kante der Modultische ab und kann sich über die obersten Schichten gleichermaßen auf der Bodenfläche verteilen.

Durch die Vorhabenplanung ist von keinem erhöhtem Oberflächenabfluss und von keinem nennenswerten Verlust an Versickerungsfähigkeit des Bodens auszugehen.

Innerhalb der mit Solarpaneelen und Technikgebäuden überbaubaren Flächen finden kleinräumige Veränderungen des Bodenwasserhaushalts statt. Erhebliche und/oder nachhaltige Eingriffe in den Bodenwasserhaushalt sind aufgrund der lokal begrenzten Überplanung und der Kleinteiligkeit der Betriebsgebäude auszuschließen. Der Grundwasserschutz und Oberflächengewässer sind nicht betroffen.

Fazit:

Insgesamt ist von einer **geringen** Beeinträchtigung des Schutzguts Wasser auszugehen.

5.4 Schutzgut Luft/Klima

Bestandsbeschreibung:

Der Vorhabenstandort auf welchem die Photovoltaik-Freiflächenanlage geplant ist, besitzt die Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet.

Die auf den derzeit landwirtschaftlich genutzten Flächen entstehende Kaltluft fließt der Topografie folgend in Richtung Nordwesten hin ab. Im Osten wird die abschließende Kaltluft vom vorhandenen Mischwaldbestand abgebremst.

Im Westen bildet die in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7 eine topografische Barriere. Für die umliegenden Siedlungsgebiete ist die Vorhabenfläche keiner Bedeutung.

Die Veränderung von Flächennutzungen, wie z.B. die Versiegelung von Böden oder der Bau von Gebäuden wirkt auf das lokale Kleinklima. Die Photovoltaik-Freiflächenanlage bedingt keine direkte Flächenversiegelung da diese in aufgeständerter Form hergestellt wird.

Im Bebauungsplan sind zudem klimaverbessernde Maßnahmen in Form einer Gebietsein- grünung festgesetzt.

Auswirkungen der Planung:

Durch die geplante Bebauung geht deren Grundfläche als Kaltluftentstehungsgebiet verloren. Die Errichtung der harten Oberflächen der PV-Module eine erhöhte Wärmeabstrahlung gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Nutzflächen, die jedoch durch die Umwandlung der Lichtenergie in elektrische Energie kompensiert wird.

Der Kaltluftabfluss bzw. die Kaltluftbahn wird durch die Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht beeinträchtigt, da die Photovoltaikanlage in einer aufgeständerten Form errichtet wird. Die auf den umliegenden Flächen entstehende Kaltluft kann auch weiterhin ungehindert zwischen und unter den Modulen abfließen. Eine Barriere entsteht durch die Entwicklung der Photovoltaik-Freiflächenanlage nicht.

Die Art der Energiegewinnung aus Solarstrom mindert potentielle Klimabelastungen durch den Ersatz fossiler Primärenergie, so dass sich die Entwicklung von Photovoltaikanlagen insgesamt positiv auf die Klimabilanz auswirkt.

Fazit: Eingriff mit **geringen** Auswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft.

5.5 Schutzgut Pflanzen und Tiere

Bestandsbeschreibung:

Entsprechend den naturräumlichen Vorbedingungen (Boden, Wasser, Klima) bilden der Hexenkraut- oder Zittergrassegen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrassegen-Hainsimsen-Buchenwald; örtlich mit Waldziest-Eschen-Hainbuchenwald die potentielle natürliche Vegetation im Planungsgebiet. Aufgrund der landwirtschaftlich intensiven Nutzung weicht die reale Vegetation jedoch von der potentiell-natürlichen Vegetation ab. Der Vegetationsbestand innerhalb der Geltungsbereiche wird durch die landwirtschaftlich intensive geprägt.

Im Plangebiet sowie im näheren Umfeld sind keine ausgewiesenen oder vorgeschlagenen Schutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie (VSchRL) sowie der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) zum europäischen Netzwerk Natura 2000 gemäß § 19a BNatSchG sowie ausgewiesene Biotope vorhanden.

Eine Bestandserhebung zur artenschutzrechtlichen Prüfung wurde im Rahmen des Planungsprozesses durchgeführt.

Dabei wurde nach einer Übersichtsbegehung in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde im Rahmen einer internen, vorhabenbezogenen Abschichtung als relevante Artengruppen die Vögel und Reptilien festgelegt.

Ein Vorkommen bzw. eine Betroffenheit aller anderer Arten konnte mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

Bei insgesamt mehreren Begehungen (10 Begehungen) wurden im Rahmen der Baumhöhlenkartierung nur wenige Strukturen festgestellt, die Quartierspotential für Fledermäuse aufweisen. Auf eine weitere Untersuchung der Fledermäuse konnte mangels artenschutzrechtlicher Betroffenheit verzichtet werden.

Reptilien, insbesondere die Zauneidechse, wurde nicht nachgewiesen. Eine weitere Prüfung der Artengruppe konnte daher entfallen.

Es wurden diverse Brutvogelarten im Untersuchungsgebiet festgestellt. Offenlandvogelarten (Feldlerche, Rebhuhn, Schafstelze, Wachtel) wurden nicht nachgewiesen. Als Durchzügler bzw. Nahrungsgäste wurden zudem Mäusebussard, Turmfalke, Rotmilan, Rabenkrähe, Blaumeise, Haubenmeise, Tannenmeise, Gimpel und Grünfink beobachtet.

Vom Gutachter konnten keine Brutvögel auf der Vorhabenfläche festgestellt werden.

Auswirkungen der Planung:

Durch die Inanspruchnahme der Fläche und der Betroffenheit von Offenlandbiotoptypen ist der Verlust von Lebensräumen, also auch von Fortpflanzungs- und Ruhestätten grundsätzlich nicht auszuschließen.

Baubedingt sind Lärm-, Staub- und Schadstoffimmissionen zu erwarten. Ferner sind Wirkungen durch Erschütterung, Licht, Menschen- und Verkehrsbewegungen möglich. Aufgrund der Vorbelastung durch die Straße (Grünabfallanlage) und den geringen zusätzlichen Wirkungen des Vorhabens können erhebliche Wirkungen durch die nur temporär auftretenden Immissionswirkungen (Lärm, Staub, Schadstoffe) ausgeschlossen werden.

Es entstehen neue Anlagen, weshalb Kollisionsrisiken Zerschneidungseffekte und Barrierewirkungen grundsätzlich nicht auszuschließen sind.

Es finden Veränderungen des Betriebes statt. Relevante Wirkungen, wie Störungen durch Lärm, Menschen- und Verkehrsbewegungen können aber mit Blick auf die Vorbelastung durch die bereits vorhandenen Verkehrsflächen im direkten Umfeld ausgeschlossen werden.

Eine direkte Tötung oder Zerstörung im Bereich der Baufläche konnte daher ausgeschlossen werden. Durch die Vermeidungsmaßnahme 1 (Baufeld-Beräumung landwirtschaftliche Flächen) wird vorsorglich verhindert, dass sich Vögel (z.B. Schafstelze) zwischenzeitlich auf der Fläche niederlassen. Für die Brutvögel der angrenzenden Gehölze werden Störungen, Tötungen bzw. indirekte Wirkungen auf die Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch die Vermeidungsmaßnahme 2 (Schutz Gehölze bauzeitlich) verhindert. Das gilt auch für Nahrungsgäste sowie potentiell vorkommende Zug- und Rastvögel.

Nach eingehender Prüfung sind die Verbotstatbestände unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt. Eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Fazit: Unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen findet ein Eingriff mit **geringen** Auswirkungen auf das Pflanzen und Tiere statt.

5.6 Schutzgut Landschaft

Bestandsbeschreibung:

Das Orts- und Landschaftsbild wird geprägt durch die landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen, durch die umliegenden Waldbestand östlich, südlich und nördlich des Vorhabenstandortes, durch die in die freie Landschaft eingestreuten Einzelbäume sowie durch die westlich des Plangebietes in Nord-Süd-Richtung verlaufende Autobahn A7.

Rund 600 m westlich des Plangebietes befindet sich der Siedlungsrand der Gemeinde Illerberg und dessen Wohnbebauung.

Die umliegenden Flurstücke werden ebenfalls wie das Vorhabengrundstück selbst landwirtschaftlich intensiv genutzt.

Im Bebauungsplan werden maximal zulässige Höhen der baulichen Anlagen sowie eine Gebietseingrünung festgesetzt.

Auswirkung der Planung:

Das gewohnte Landschaftsbild wird während der Bauzeit durch Baustelleinrichtungen, Materiallagerflächen, Baumaschinen und Geräte verändert. Diese Beeinträchtigungen sind temporär und nur als sehr gering erheblich einzustufen.

Mit der geplanten Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage kommt es zu einer Veränderung des Landschaftsbildes östlich von Illerberg. Wobei sich die geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage bereits in einem durch die Hochspannungsleitung sowie durch die Autobahn A7 vorbelasteten Landschaftsumfeld befindet.

Die zulässige bauliche Höhe für die Photovoltaikmodule und die betrieblichen Gebäude (Trafostation, Wechselrichter etc.) werden mit maximal 4,50 m (PV-Module) bis 5,0 m (Trafo, Wechselrichter) in Erscheinung treten.

Die Photovoltaikanlage wird durch die Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern umlaufend eingegrünt, so dass eine Einbindung in das bereits vorbelastete Landschaftsbild stattfindet.

Fazit: Eingriff mit **geringer** Erheblichkeit in das Schutzgut Landschaft.

5.7 Schutzgut Mensch

Das Plangebiet liegt rund 600 m östlich von Illerberg und rund 1,5 km westlich von Weißenhorn. Östlich des Plangebietes verläuft in einem Abstand von ca. 300 m die Autobahn A7.

Der Vorhabenstandort wird zudem durch das bestehende Flurwegenetz umschlossen.

Es sind innerhalb des Plangebietes keine schützenswerten Nutzungen geplant. Ansprüche auf gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse bestehen für die angrenzenden Wohngebiete von Illerberg und Weißenhorn, da diese die nächstgelegenen Ortschaften zum Plangebiet sind.

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut von geringer Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Durch den Betrieb der geplanten Photovoltaikanlage ist von keinen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Bevölkerung und menschliche Gesundheit auszugehen. Die Anlage führt zu keinen Emissionen von gefährlichen oder gesundheitsgefährdenden Stoffen oder sonstigen Gefahrenlagen. Der Eingriff in das Landschaftsbild und die damit Verbundene Veränderung des Landschaftsbildes, werden durch die festgesetzten Randeingrünungen gemindert.

Im Rahmen der Herstellung und des Rückbaus der Anlagen ist durch Baustellenverkehr ein zusätzliches Verkehrsaufkommen zu erwarten, das jedoch über die umliegenden Landstraßen und Flurwege abgewickelt werden kann und keine nachteiligen Auswirkungen auf die nächstgelegenen schützenswerten Nutzungen erwarten lässt.

Fazit: Insgesamt ist von einer **geringen** Beeinträchtigung des Schutzguts Bevölkerung und menschliche Gesundheit auszugehen.

5.8 Schutzgut Fläche

Das Plangebiet ist Teil einer ausgeprägten Kulturlandschaft. Das Plangebiet sowie das weitere Umfeld dessen wird intensiv landwirtschaftlich bewirtschaftet.

Aufgrund der hohen Wertigkeit und Ertragsfähigkeit der Böden sind die Flächen für das Schutzgut von mittlerer Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Der Begriff Flächenverbrauch ist ein umgangssprachlicher Ausdruck für die irreversible Umnutzung der nicht erneuerbaren Ressource Boden.

Die natürlichen Bodenfunktionen, welche die Lebens- und Produktionsgrundlagen darstellen sowie Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sind, werden während der Nutzungsdauer verändert.

Die geringfügige Flächenversiegelung innerhalb des Vorhabengebietes umfasst lediglich die Betriebsgebäude in Form von Trafostationen, Wechselrichter und Stromspeicher. Die PV-Modultische werden ohne Fundamente montiert und bodenschonend verankert.

Durch die Rückbauverpflichtung aller baulicher Anlagen nach Nutzungsende der Freiflächen-Photovoltaikanlage handelt es sich lediglich um einen temporären Flächenverbrauch und eine temporäre Umnutzung und Inanspruchnahme des Schutzgutes Fläche. Nach der Betriebsaufgabe und dem Rückbau der Anlage sind die Flächen wieder einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung zuzuführen.

Fazit: Die Planung bedingt eine geringe Beeinträchtigung des Schutzguts Fläche.

5.9 Kultur- und Sachgüter

Denkmalgeschützte Kulturgüter sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

Die Flächen sind aufgrund ihrer Lage und Ausstattung für das Schutzgut ohne Bedeutung.

Auswirkungen der Planung:

Aufgrund der fehlenden Nachweise von Kultur- und Sachgütern ist die Planung ohne Beeinträchtigung des Schutzguts realisierbar.

Fazit: Eingriff mit **keiner** Erheblichkeit in Kultur- und Sachgüter.

6. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung

Schutzgut Wasser

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Landschaftsbild

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Arten und Biotope

- Sockellose Einfriedungen
- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

Schutzgut Boden

- Sachgemäße Lagerung und Trennung des Mutterbodens vom Unterboden (nach DIN 18300) sowie Schutz vor Erosion

Schutzgut Klima/Luft

- Festsetzung einer Gebietseingrünung und verbindliche Anpflanzung von Bäumen und Sträuchern

7. Eingriffs- / Ausgleichsbilanz

Auf der Grundlage des Hinweises des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 entsteht unter Berücksichtigung und Einhaltung folgender Maßnahmen kein Ausgleichsbedarf.

- Grundflächenzahl (= GRZ = Maß der baulichen Nutzung) $\leq 0,5$
- Zwischen den Modulreihen mind. 3 m breite besonnte Streifen
- Modulabstand zum Boden mind. 0,8 m
- Begrünung der Anlagenfläche unter Verwendung von Saatgut aus gebietsheimischen Arten bzw. lokal gewonnenen Mähgut
- Keine Düngung
- Kein Einsatz von Pflanzenschutzmitteln
- 1- bis 2-schürige Mahd (Einsatz von insektenfreundlichen Mähwerk, Schnitthöhe 10 cm) mit Entfernung des Mähguts oder Standortangepasste Beweidung
- Kein Mulchen

Diese Maßnahmen wurden verbindlich im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren festgesetzt.

8. Alternative Planungsmöglichkeiten

Zur Erreichung der Klimaschutzziele der Bundesregierung wurden vom Gesetzgeber bestimmte Bereiche definiert in denen Photovoltaik-Freiflächenanlagen vorrangig entwickelt werden dürfen und sollen. Darunter fallen zum Beispiel seit der EEG-Novellierung 2021 die 200 m Seitenstreifen von Fahrbahnrandern von Autobahn- und Bahntrassen, bzw. auf der Grundlage der am 01.01.2023 in Kraft tretenden EEG-Novellierung 2023 die 500 m Seitenstreifen von Autobahnen und Bahntrassen, sowie innerhalb der Flächen die den benachteiligten Gebieten (EEG 2021 § 3 Nr.7) zugeordnet werden können, zu entwickeln.

Die landwirtschaftlichen Flächen innerhalb der Geltungsbereiche sind im Besitz des Vorhabenträgers.

Alternative Planungsmöglichkeiten bestehen nicht.

9. Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Es lagen die Grundlagen des Daten- und Kartendienst des LfU, der Regionalplan, der bayerische Umweltatlas, sowie die Kartengrundlagen des GeoportalBayern vor. Ebenfalls lag die artenschutzrechtliche Untersuchung (Dr. Andreas Schuler Büro für Landschaftspflege und Artenschutz, Neu-Ulm) vor.

10. Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Sollten im Zuge von Baumaßnahmen im Bereich des Bebauungsplanes Altlastenverdachtsflächen bzw. ein konkreter Altlastenverdacht oder sonstige schädliche Bodenverunreinigung angeschnitten werden, sind die Fachbereiche am Landratsamt Neu-Ulm zu informieren. In Absprache mit den Fachbereichen des Landratsamtes sind diese Flächen im Vorfeld mit geeigneten Methoden zu erkunden und zu untersuchen und für die weitere Bauabwicklung geeignete Maßnahmen festzulegen.

11. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Der Bebauungsplan "Freiflächen PV-Anlage Freyung Illerberg" liegt östlich von Illerberg, westlich von Weißenhorn und befindet sich im näheren Umfeld der Autobahn A7.

Die Gebietsentwicklung umfasst das Grundstück Flur-Nr. 1178 der Gemarkung Illerberg.

Die Planumgriffe umfassen insgesamt eine Fläche von ca. 4,16 ha.

Auf den Flächen innerhalb der Geltungsbereiche plant ein privater Vorhabenträger die Entwicklung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage.

Entsprechend den Vorgaben des Baugesetzbuches wurden schutzgutbezogen die Auswirkungen des Vorhabens geprüft.

Die Festsetzungen als Sondergebietsfläche und die Überstellung durch die PV-Module führen nur zu geringen Eingriffen in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Nachfolgend sind die wichtigsten Ergebnisse kurz tabellarisch dargestellt.

Schutzgut	Eingriffsschwere
Bevölkerung	gering
Pflanzen und Tiere	gering
Fläche	gering
Boden	gering
Wasser	gering
Klima	gering
Landschaftsbild	gering
Kultur- und Sachgüter	keine

Die Anlage wird auf der Grundlage des Hinweises des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr zur bau- und landesplanerischen Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen vom 10.12.2021 errichtet. Unter Berücksichtigung und Einhaltung der formulierten Maßnahmen entsteht kein Ausgleichsbedarf.

Eine artenschutzrechtliche Untersuchung wurde im Rahmen des Planungsprozesses erstellt. Die Maßnahmen zur Vermeidung der Verbotstatbestände wurden als verbindliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen. Unter der Berücksichtigung der Umsetzung der Vermeidungsmaßnahmen konnte nach eingehender Prüfung festgestellt werden, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht erfüllt sind und eine Befreiung nach § 67 BNatSchG ist nicht erforderlich.